



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

FFH-Gebiet "Laubmischwälder im Süderhackstedtfeld"

1. Welches ist die fachliche Begründung für das FFH-Gebiet "Laubmischwälder im Süderhackstedtfeld"?

Die fachliche Begründung ist dem veröffentlichten Kurzgutachten zu entnehmen: Die Laubwälder bei Süderhackstedtfeld gehören zu den am besten erhaltenen Laubwaldrelikten der schleswig-holsteinischen Altmoräne. Die Wälder sind vor allem aufgrund ihres für die schleswig-holsteinische Geest einmaligen Waldgesellschaftsmosaiks, bestehend aus den Waldtypen „alte, bodensaure Eichenwälder mit Stieleiche auf Sandebenen“, „subatlantischer, mitteleuropäischer Stieleichen- oder Eichen-Hainbuchenwald“ sowie „Auenwälder“ in naturnaher bis natürlicher Ausprägung, besonders schutzwürdig. Eine Vielzahl von Moos- und Pilzarten der Roten Liste unterstreicht die Besonderheit dieser Bestände.

2. Soll um das FFH-Gebiet "Laubmischwälder im Süderhackstedtfeld" ein Schutzstreifen eingerichtet werden, um nachteilige Beeinträchtigungen dieses FFH-Gebietes zu verhindern? Wenn ja, wie breit soll dieser Streifen sein?

Der Vorschlag bezieht sich auf die in der veröffentlichten Karte dargestellten zwei Teilflächen. Die Einrichtung eines „Schutzstreifens“ ist nicht vorgesehen. Allerdings sind „Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäi-

schen Vogelschutzgebietes zu überprüfen.“ (§ 20e Landesnaturschutzgesetz). Dies gilt auch für Projekte, die außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung realisiert werden sollen. Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist jedoch kein Projekt.

3. Ergäben sich aus der Einrichtung eines Schutzstreifens um das besagte FFH-Gebiet Beeinträchtigungen der dortigen landwirtschaftlichen Nutzung? Wenn ja, in welcher Form, und wird den Landwirten ggf. ein entsprechender Ausgleich gewährt?

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis ist im Umfeld des vorgeschlagenen FFH-Gebietes weiterhin uneingeschränkt zulässig.